

**Anmerkungen der Deutsche Telekom AG
zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
vom 21. September 2015**

Die Energiewirtschaft in Deutschland befindet sich in einer entscheidenden Umbruchphase. Die Energieversorger können die Energiewende, d. h. eine weitgehende Umstellung der elektrischen Energieversorgung auf erneuerbare Energien und der Verzicht auf Atomenergie ab 2022, jedoch nicht im Alleingang bewältigen. Ohne Informations- und Kommunikationstechnik wird die Energiewende an zu hoher Komplexität und Unwirtschaftlichkeit scheitern. Die IKT-Unternehmen als Partner der Energiewirtschaft können wesentlich zum Gelingen der Energiewende beitragen, da intelligente Netze und Messsysteme entscheidende Bausteine für den Umbau der elektrischen Energieversorgung sind. Vor dem Hintergrund der allgemein anerkannten Notwendigkeit der Digitalisierung der Industrie in Deutschland im allgemeinen und der Energiewirtschaft im besonderen ist es jedoch dringend erforderlich, das Thema Intelligente Energienetze mutig und konsequent voran zu treiben.

Die Deutsche Telekom begrüßt daher ausdrücklich die Veröffentlichung des Entwurfs des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (DigiEnerGW-E) durch das BMWI am 21.09.2015. Neben weiteren Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz, im EEG und in diversen energierechtlichen Verordnungen enthält der Entwurf auch den Entwurf eines Gesetzes für den Messstellenbetrieb (MsbG-E). Mit der Wahl eines Gesetzes statt eines Verordnungspaketes wird die notwendige Rechts- und Investitionssicherheit geschaffen, die den Marktbeteiligten lange Jahre fehlte und zum faktischen Stillstand des Marktes geführt hat. Auf diese Weise können Messstellen unabhängig vom Medium adressiert werden und abschließende Regelungen getroffen werden. Der Entwurf enthält neben den technischen Details für intelligente und moderne Messeinrichtungen, Einzelheiten zum Messstellenbetrieb und dem sog. Rolloutplan auch notwendige Festlegungen zum Datenschutz und -sicherheit. Die Deutsche Telekom ergreift gerne die Gelegenheit, zu einzelnen Aspekten des MsbG-E Stellung zu nehmen.

Positive Aspekte des MsbG-E

Das MsbG-E ist insgesamt ein im wesentlichen gut gelungener und praktikabler Gesetzgebungsentwurf. Die Deutsche Telekom begrüßt insbesondere die folgenden Punkte des MsbG-E:

- Die Straffung der Rolloutgruppen und der Beginn des Rollouts für die meisten Gruppen in 2017 ist wirtschaftlich sinnvoll.
- Die Staffelung der Preisobergrenzen nach einzelnen Gruppen entspricht dem Nutzen für diese Gruppen und ist daher angemessen.
- Auch die Möglichkeit des optionalen Ausbaus für kleinere Verbraucher – im Verhältnis zum möglichen Nutzen – ist sinnvoll und trägt dazu bei, die Basis für einen wirtschaftlichen Rollout zu vergrößern. Gleichzeitig wird damit auch kleineren Kunden die aktive Teilnahme an der Energiewende ermöglicht.
- Die Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit für intelligente Messsysteme, wenn der Rollout von einem Messstellenbetreiber (MSB) nicht durchgeführt werden kann, eröffnet die Möglichkeit für einen wettbewerblichen MSB, eine wirtschaftliche Menge an Messstellen zu sammeln und den

Rollout effizient durchzuführen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass MSB durch einen Rollout nicht überfordert werden.

- Der Ansatz, den Anwendungsbereich auch auf andere Sparten (Gas, Wasser, Wärme) auszuweiten und sowohl Anschlussnutzer als auch Anschlussnehmer ein weitestgehendes Wahlrecht in Bezug auf den MSB zu geben, stärkt den Wettbewerb und wird dazu beitragen, interessante neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.
- Datenschutz- und Datensicherheit sind auf hohem Niveau sorgfältig und ausgewogen in den Gesetzesentwurf implementiert worden. Das Datenschutzniveau ist sehr wichtig, um das Vertrauen in den Rollout zu stärken.

Die Herausforderung wird jetzt sein, das Gesetzgebungsverfahren möglichst schnell abzuschließen und notwendige Vorarbeiten zur Marktkommunikation und IT-Sicherheit unverzüglich und mit großer Energie anzugehen, damit der Rollout auch tatsächlich zum 01.01.2017 starten kann.

Erläuterungsbedürftige oder überarbeitungswürdige Aspekte des MsbG-E

Folgende Punkte im MsbG-E sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren überdacht und überarbeitet werden. Der Praktikabilität halber sind die Punkte nach der Reihenfolge im Gesetz geordnet.

§ 19 Abs. 5 MsbG-E Allgemeine Anforderungen an Messsysteme; Übergangsfrist

Die Übergangsfrist in § 19 Abs. 5 MsbG-E stellt erneut auf einen starren Zeitpunkt ab. Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren zeigt, dass ein flexiblerer Ansatz sinnvoll ist. Die Deutsche Telekom schlägt daher vor, dass die Festlegung des Endes der Übergangszeit in Abhängigkeit der Feststellung des BSI zur technischen Möglichkeit, mindestens aber bis zum 31.12.2016, erfolgt. Dies stellt sicher, dass nicht erneut ein Deadlock entsteht, falls Ende des nächsten Jahres noch keine drei verschiedenen Systeme zur Verfügung stehen.

(5) Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus Absatz 1 und 2 nicht entsprechen, dürfen noch bis zu dem Zeitpunkt, den das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in der Erfüllung von § 30 bestimmt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2016 eingebaut und bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden, ...

§ 20 MsbG-E Anbindung von Messeinrichtungen für Gas an das Smart Meter Gateway

Das MsbG-E eröffnet die Möglichkeit, den Anwendungsbereich auch auf andere Sparten (Gas, Wasser, Wärme) auszuweiten und sowohl Anschlussnutzer als auch Anschlussnehmer ein weitestgehendes Wahlrecht in Bezug auf den MSB zu geben. Dieser Ansatz stärkt den Wettbewerb und wird dazu beitragen interessante neue Geschäftsmodelle zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang sollte aber überlegt werden, einen eigenen Rolloutplan für Gas zu entwickeln, da hier aufgrund der Verwendung für Heizenergie ein erhebliches Einsparpotential gegeben wäre.

§§ 29 – 31 MsbG-E Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

Der Rolloutplan ist das Herzstück des MsbB-E. Er basiert auf der Kosten-Nutzen-Analyse von 2013 und ihrem Update von 2014. Er differenziert nach Rolloutgruppen und setzt harte Preisobergrenzen entsprechend des Verbrauchs der verschiedenen Verbraucher.

Die Straffung und Zusammenfassung der Rolloutgruppen im Vergleich zum Eckpunktepapier von Februar 2015 ist zu begrüßen, da sie einen effizienteren und damit kostengünstigeren Rollout ermöglichen. Der Beginn des Rollouts für die meisten Gruppen in 2017 ist wirtschaftlich sinnvoll, da nun möglichst viele Messstellen gemeinsam ausgerüstet werden können.

§ 30 MsbG-E Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen

§ 30 MsbG-E legt fest, wann die technische Möglichkeit zur Ausstattung der Messstellen nach § 29 MsbG-E gegeben ist. Dies soll der Fall sein, wenn vom BSI zertifizierte intelligente Messsysteme von mindestens drei unabhängigen Herstellern auf dem Markt verfügbar sind.

Die Deutsche Telekom bittet um Klarstellung, dass der Einbau von zugelassenen Messsystemen bereits erfolgen kann, wenn diese noch von weniger als drei unabhängigen Herstellern am Markt verfügbar sind. Anderenfalls bestünde das Risiko, dass sich der Rollout erneut verzögert. Da die letzten Jahre für die Hersteller eine außerordentliche Durststrecke bedeutet haben, ist nicht auszuschließen, dass im nächsten Jahr nicht mehr ausreichend unabhängige Hersteller am Markt aktiv sind.

§ 31 MsbG-E Wirtschaftliche Vertretbarkeit; Preisobergrenzen

§ 31 MsbG-E legt fest, welche Verbrauchergruppen ab wann und zu welchen Kosten mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden können. Hierbei stützt sich der Entwurf auf die Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst & Young von 2013 und ihrem Update von 2014. In der K-N-A sind der Nutzenanalyse damals sehr konservative Werte zu Einsparungsmöglichkeiten zugrunde gelegt worden, so dass das BMWi mit den vorgeschlagenen Werten eine positive Bilanz für die Verbraucher ermöglicht. Auch die Staffelung nach Verbrauchsgruppen trägt der individuellen Belastungsgrenze des einzelnen Kunden Rechnung.

Die Nutzenanalyse von Ernst & Young wurde jedoch auf Basis von Nettopreisen/kosten (ohne MwSt.) durchgeführt. Die Deutsche Telekom bittet daher um Klarstellung, dass die im Gesetzentwurf genannten Preisobergrenzen Netto-Werte ohne MwSt. sind. Dies muss jedenfalls für gewerblichen Verbraucher gelten, die vorsteuerabzugsberechtigt sind.

▪ § 31 Abs.1 Nr. 1 MsbG-E

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 MsbG-E legt fest, dass alle Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 kWh ab 2017 innerhalb von 16 Jahren mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden sollen. In diesem Bereich werden klassischerweise die Zähler zur registrierenden Lastgangmessung (RLM) eingesetzt.

Im Bereich RLM-Zähler sollte der Wechsel zur neuen Welt ebenfalls auf acht Jahre (statt 16 Jahre) festgelegt werden, da „stranded investments“ entgegen der Begründung nicht zu erwarten sind. Im RLM-

Bereich sind bereits alle Zähler elektronisch, daher beträgt die Eichgültigkeit acht Jahre. Danach muss ein Plантаusch oder eine Stichprobenverlängerung (+ fünf Jahre) erfolgen. Eine Abschreibung über 16 Jahre erfolgt also schon seit jeher nicht.

- **§ 31 Abs.1 Nr. 5 MsbG-E**

§ 31 Abs. 1 Nr. 5 MsbG-E legt fest, dass Messstellen an Zählpunkten mit einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG vor der Teilnahme der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung am Flexibilitätsmechanismus nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden müssen.

Die Deutsche Telekom bittet um Klarstellung, ob dies ebenfalls innerhalb von 8 Jahren erfolgen soll. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie und bis wann existierende schaltbare Lasten, die noch nicht am Mechanismus des § 14 a EnWG teilnehmen, mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden sollen. Startzeitpunkt wird 2017 sein.

- **§ 31 Abs. 4 MsbG-E**

Im Vergleich zum EnWG 2011 enthält der Entwurf des MsbG-E keine Einbauverpflichtung mehr für Neubauten und Immobilien nach einer grundlegenden Sanierung. Die Herausnahme der Verpflichtung, Neubauten mit einem iMsys anzubinden und erst nach drei Jahren in das System der §§ 29 ff. einzusortieren ist nicht zukunftsgerichtet. Hier sollte die Einordnung, zumindest für Gewerbe, aufgrund der Erfahrung der MSB erfolgen.

(4) [...] Solange ~~wie~~ noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Absatz 3 Nummer 4, es sei denn, dass ein höherer Verbrauch aufgrund des Anschlusses und der Erfahrungswerte des MSB zu erwarten ist.

- **§ 31 Abs. 5 MsbG-E**

§ 31 Abs. 5 MsbG-E legt fest, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber seinen Verpflichtungen nachkommt, wenn er mindestens 95 % der betroffenen Messstellen wie gefordert ausstattet.

Hier wäre klarzustellen, ob sich die 95 % auf die jeweilige Ausbaugruppe oder die gesamte Rolloutmenge des MSB beziehen.

- **§ 31 Abs. 6 MsbG-E**

§ 31 Abs. 6 MsbG-E legt fest, dass einem Anschlussnutzer, bei dem mehrere Messstellen in der gleichen Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden, nur maximal die höchste fallbezogene Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf.

Die Vorschrift sollte dahin gehend konkretisiert werden, dass die Kosten für die modernen Messeinrichtungen, die in diesem Fall mehrfach verbaut werden müssen, auch berücksichtigt werden. Die Preisobergrenze muss sich in diesen Fällen entsprechend erhöhen dürfen.

§ 35 Abs. 2 Nr. 2 MsbG-E Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

§ 35 Abs. 2 Nr. 2 MsbG-E stellt fest, dass u. a. die Nutzung eines intelligenten Messsystems als Vorkassensystem gegen ein angemessenes Entgelt möglich sein soll.

Hier wäre weiter zu erläutern, was der Gesetzgeber unter einem angemessenen Entgelt versteht. Insbesondere da Vorkassensysteme voraussichtlich häufig im Kontext der Sozialsysteme eingesetzt werden dürften, wäre ebenfalls zu regeln, ob eine Finanzierung aus den Sozialsystemen ermöglicht werden soll. In diesem Fall könnten die Auftraggeber i. S. d. Vorschrift z. B. die Sozialämter sein.

§ 40 MsbG-E Anbindungsverpflichtung

Die Regelung in § 40 MsbG-E ist in mehrerer Hinsicht nicht eindeutig bzw. anpassungsbedürftig.

Zunächst ist nicht klar, ob neben EEG- und KWKG-Anlagen auch moderne Messeinrichtungen anderer Letztverbraucher an vorhandene Smart Meter Gateways in der gleichen Liegenschaft angebundener werden müssen. Dies wäre in der Tat aus Sicht der Deutschen Telekom sehr zu begrüßen, da mehr Verbraucher in den Genuss eines intelligenten Messsystems kämen.

Entsprechend dieser Regelung sollte in § 40 auch eine Anbindung für vorhandene Gasanschlüsse aufgenommen werden.

Da für alle diese Fälle zusätzliche Messeinrichtungen (Zähler) erforderlich sind, sollten diese auch zusätzlich zur Preisobergrenze geltend gemacht werden dürfen.

(1) Werden oder sind Messstellen mit einem Smart Meter Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen *und Messeinrichtungen für Gas* an das Smart Meter Gateway zu sorgen, soweit die Anbindung technisch möglich ist und dem Anlagenbetreiber durch die Anbindung *wirtschaftlich vertretbare Mehrkosten (z. B. durch den zweiten Zähler)* entstehen.

§§ 41 ff MsbG-E Übertragung der Grundzuständigkeit

Die Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, wenn der Rollout von einem MSB nicht durchgeführt werden kann, verhindert die mögliche Überforderung kleiner grundzuständiger MSB und eröffnet die Möglichkeit für einen wettbewerblichen MSB, eine wirtschaftliche Menge an Messstellen zu sammeln und den Rollout effizient durchzuführen. Das Verfahren muss möglichst schnell und effizient durchgeführt werden.

▪ § 45 Abs. 2 MsbG-E

§ 45 Abs. 2 MsbG-E legt fest, dass ein MSB die Grundzuständigkeit nach den §§ 41 ff. MsbG-E übertragen muss, weil er seinen Verpflichtungen nach § 29 Abs. 1 nur unzureichend nachkommt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren mindestens 10 % der auszustattenden Messstellen ausgestattet hat. Die Deutsche Telekom hält es für sinnvoll, die Verpflichtung zum Start des Rollouts (10 % des Rollouts innerhalb



der ersten 3 Jahre) zu beschleunigen, um die Verzögerungen der letzten Jahre auszugleichen (z. B. 10 % innerhalb der ersten 18 Monate). Es empfiehlt sich auch die Festlegung weiterer Meilensteine (z. B. 50 % nach vier Jahren), um eine Bugwelle zum Ende des Ausbaus zu vermeiden.

(2) Der grundzuständige Messstellenbetreiber kommt seiner Verpflichtung nach § 29 Absatz 1 in nur unzureichendem Maße nach, wenn er nicht innerhalb von 18 Monaten nach Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit mindestens 10 Prozent und nach vier Jahren mindestens 50 Prozent der nach den § 31 Absatz 1 und 2 auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet hat.

§§ 49 ff. MsbG-E Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen

Datenschutz- und Datensicherheit sind auf hohem Niveau sorgfältig und ausgewogen in den Gesetzentwurf implementiert worden. Einzelheiten im Gesetz müssen allerdings noch genauer erläutert und ggfs. konkretisiert werden.

▪ § 60 MsbG-E Datenübermittlung;

§ 60 Abs. 3 MsbG-E enthält Regelungen zur Datenübermittlung durch den MSB an die jeweiligen Berechtigten.

Die Deutsche Telekom erbittet eine Klarstellung zu

§ 60 Abs. 3 Nr. 1 Lit b) ... in den Fällen des § 55 Absatz 1 Nummer 2 nur bei Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 10 000 Kilowattstunden ...

Ist hier gemeint, dass entweder

- für alle § 14a-Verbrauchseinrichtungen und alle Zählpunkte > 10.0000 kWh
- oder
- nur § 14a-Verbrauchseinrichtungen > 10.000 kWh und alle Zählpunkte > 10.0000 kWh
- oder
- nur § 14a-Verbrauchseinrichtungen mit Zählpunkten > 10.000 kWh und keine weiteren oder anderen Zählpunkte

die Daten jeweils für den Vormonat an den Verteilnetzbetreiber übermittelt werden müssen?

Desweiteren sollte klargestellt werden, ob in den Fällen von „im Übrigen Jahresarbeitswerte“ diese einmal jährlich oder einmal monatlich oder einmal täglich übermittelt werden müssen.

In den §60 Abs. 3 Nr. 2c), 3c) wird auf einen § 8 Abs. 4 verwiesen, der in dieser Form nicht (mehr) existiert. Wir vermuten, dass § 55 Abs. 4 gemeint ist.

§§ 66, 67 MsbG-E Messwertnutzung

Die §§ 66, 67 MsbG-E regeln die Messwertnutzung zu Zwecken des Netzbetreibers und zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebes und der Bilanzkreiskoordination. Die Intention, langfristig die Datenströme zu verändern, indem Daten direkt an den Übertragungsnetzbetreiber und nicht mehr an den Verteilernetzbe-



treiber geliefert werden, sollte nicht dazu führen, dass der Rollout durch die Veränderung der Bilanzkreisabrechnung bzw. der dazu notwendigen Marktkommunikation verzögert wird.

Daher sollten ausreichende Übergangsfristen geschaffen werden, in der die bisherigen Abläufe weiterverwendet werden können.

Daher sollten ausreichende Übergangsfristen geschaffen werden, in der die bisherigen Abläufe weiterverwendet werden können, z.B. indem für eine von der BNetzA zu definierende Übergangsfrist alle Daten die an ÜBN geschickt werden, auch an den MSB/VNB geschickt werden, die sie im Rahmen bestehender Prozesse nutzen.

§§ 47, 75 MsbG-E Festlegungen der Bundesnetzagentur

Die BNetzA darf nach den §§ 47, 75 MsbG-E weitere Festlegungen zu Details der intelligenten Messeinrichtungen, den Bedingungen des Messstellenbetriebs sowie zur Datenkommunikation festlegen.

Diese Festlegungen sowie sämtliche noch ausstehenden Regelungen zur Marktkommunikation müssen unverzüglich getroffen werden. Weitere Verzögerungen aufgrund fehlender Rahmenbedingungen sind nicht mehr akzeptabel und gefährden die Digitalisierung der Energiewende.

Übergangsfristen

Trotz aller positiver Aspekte des Gesetzes wird ein nicht unerheblicher Umstellungsaufwand für die Marktbeteiligten erforderlich sein, um sich an neue Marktprozesse anzupassen. In diesen Fällen wäre es sinnvoll, Übergangsregelungen zu schaffen, damit es nicht zu weiteren Verzögerungen beim Rollout kommt.